



Koordinations -und Dokumentationsstelle für das forstliche Bildungswesen
Service de coordination et de documentation pour la formation forestière
Centro di coordinamento e di documentazione per la formazione forestale

Thema : Bildung und Weiterbildung

Artikel : **Rechtslage am Arbeitsplatz**

Zusammenfassung

Voraussetzung um rechtliche Konflikte ruhig und überlegen meistern zu können ist, dass du dir der (gegenseitigen) aktuell geltenden Pflichten und Rechte bewusst bist, über geeignete Dokumente zum Nachschlagen verfügst oder Telefonadressen und Links zur Hand hast, welche dir bei Unsicherheiten weiterhelfen können. Lehrlinge haben im Gegensatz zum „Mittelalter“ nicht nur den Anspruch auf fachgerechte Ausbildung – sie profitieren auch von weitgehenden Schutzbestimmungen, die es zu respektieren gilt!



Einführung

Geschätzter Lehrmeister und Ausbilder

schon wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr zu Ende – und bis du diese letzten Tipps vom Jahr 2004 im Blickfeld hast – hat das Neue vermutlich bereits begonnen...

Wie ich bereits in den letzten Tipps erwähnt habe, war es mir dank dem LFI möglich, einen tieferen Einblick in die forstliche Praxis zu erhalten, als ich es sonst vom Kurswesen und von meinen Kunden gewohnt bin. Nebst vielen innovativen, vorwärtsstrebenden Lehrmeistern habe ich auch solche

getroffen, welche sich echt Sorgen um ihre eigene, wie auch um die Zukunft ihrer Lehrabgänger machen... Durch den nachhaltigen Preiszerfall des Rohstoffes Holz werden vielen(Lehr)-Betrieben die zur Sicherstellung der Ausbildung notwendigen Finanzen in ungenügender Masse zugeführt, deshalb Personal entlassen und Arbeiten ausgelagert - bis nur noch ein Förster, ein Mitsubishi, ein Sony-Ericsson, ein HP und ein Latschbacher übrigbleibt...

Aber lassen wir das und wenden uns trotzdem zuversichtlich den facettenreichen Ereignissen zu, welche uns das kommende Jahr bringen wird. Eine gemeinsame Aktivität, auf welche ich mich jedenfalls besonders freue, wird die Prämierung der Arbeitsbücher und die Forstmesse in Luzern sein – und möglicherweise auch ein Treffen mit dir?

Bis dahin, lieber Lehrmeister und lieber Ausbilder wünsche ich dir besinnliche Feiertage im Kreise deiner Familie, deinen Freunden und Bekannten – im neuen Jahr viel Innovationskraft, Begeisterung und ein unermüdlicher Durchhaltewillen – nach dem Motto „sempre avanti“!

Herzliche Grüsse euer (W)alter Junge(n)

Tipps - Quiz

1. **Auf wie viel Lohn hat der Lehrling Anrecht?**
 - a) Es gibt gesetzliche Vorschriften über die Höhe des Lehrlingslohns (kant. Ausbildungsleiter).
 - b) Für jeden Beruf gibt es einen Gesamtarbeitsvertrag, in welchem auch die Lehrlingslöhne festgehalten sind.
 - c) Er muss zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelt werden.
2. **Darf eine Lehre ohne schriftlichen Vertrag begonnen werden?**
 - a) Ja, wenn es sich um eigene minderjährige Kinder handelt.
 - b) Ja, sie sind nur empfehlenswert, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben.
 - c) Nein, Lehrverträge sind ausnahmslos nur in schriftlicher Form gültig.
3. **Dürfen bei vorzeitiger Lehrvertragsauflösung Ausbildungskosten zurückgefordert werden?**
 - a) Ja, weil die Lehre sowieso nicht kostendeckend ist.
 - b) Nein, es darf kein Schadenersatz geltend gemacht werden, da der niedrige Lohn die Ausbildungskosten kompensiert.
 - c) Ja, aber maximal in der Höhe eines Monatslohnes.
4. **Darf das Lehrverhältnis nach 3 Monaten noch gekündigt werden?**
 - a) Ja, wenn beide einsehen, dass es wirklich der falsche Beruf ist.
 - b) Ja, die Wirksamkeit beginnt mit dem Datum des Poststempels.
 - c) Ja, wenn die Probezeit verlängert wurde (7 Tage) oder wenn schwer wiegende Gründe vorliegen, wie:
Gewalttätigkeit, Zwang zu strafbaren Handlungen, Zahlungsunfähigkeit, Mobbing (Fristlos).
5. **Kannst du vom Lehrling verlangen, dass er nach der Berufsschule noch in den Betrieb kommt?**
 - a) Ja, aber höchstens einmal im Monat.
 - b) Ja, aber nur, wenn Schul- und Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen.
 - c) Nein, wenn der Unterricht 8 Lektionen beträgt (entspricht einem ganzen Arbeitstag).
6. **Ist ein Feiertag während den Ferien ein anrechenbarer Ferientag?**
 - a) Ja, er muss halt die Ferien ausserhalb der Feiertage beziehen.
 - b) Nein, es ist ein „gesparter“ Ferientag.
 - c) Ja, nur der 1. August (nationaler Feiertag) kann nachbezogen werden - nicht aber kantonale.
7. **Kann aufgrund langer Absenz (Unfall/Krankheit) die Lehrzeit verlängert werden?**
 - a) Ja, falls das Ausbildungsziel sonst nicht erreicht werden kann – bedarf jedoch der Zustimmung der Vertragsparteien und des Berufsbildungsamts.
 - b) Ja, der Lehrvertrag kann um 6 Monate verlängert werden, falls der Lehrling 3 Monate vor Lehrende ein schriftliches Gesuch einreicht.
 - c) Nein, aber die ganze Lehre kann wiederholt werden.
8. **Ab wann muss dem Lehrling AHV-Beiträge abgezogen werden?**
 - a) Lehrlinge unter 20 Jahren sind nicht AHV-pflichtig.

- b) Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem er das 18. Altersjahr vollendet.
c) Erst ab dem 18. Geburtstag.
9. **Musst du dem Lehrling für ein Vorstellungsgespräch frei geben?**
a) Verpflichtet bist du nicht, aber es ist so Brauch.
b) Ab 2 Monate vor Lehrende hat er (nach gegenseitiger Absprache) Anspruch auf freie Zeit (ca. 1/2 Tag/Woche) zur Stellensuche.
c) Nach Arbeitsgesetz bist du verpflichtet, im letzten Monat der Lehre, je einen Wochentag für Stellensuche freizugeben.
10. **Bis wann musst du den Lehrling über die Weiterbeschäftigung nach Lehrende informieren?**
a) Spätestens 3 Monate vor Lehrende.
b) Erst nach bestandener Lehrabschlussprüfung.
c) Wenn er die Lehrabschlussprüfung nicht besteht, muss man ihn so oder so behalten.
11. **Wie oft und unter welchen Bedingungen kann der Lehrling die Prüfung wiederholen?**
a) Bei einer dreijährigen Lehre nur einmal und alle Fächer.
b) Dreimal, aber jedes Mal nur die ungenügenden Fächer.
c) Zweimal, aber in der Regel nur jene Fächer, welche bei der ersten Prüfung ungenügend waren.
12. **Wie viel Ferienanspruch hat ein über 20-jähriger Lehrling?**
a) Nach Gesetz 4 Wochen.
b) Lehrlinge haben unabhängig ihres Alters 5 Wochen.
c) Über 20-jährige haben 6 Wochen.
13. **In welchem Gesetz sind die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer festgehalten?**
a) Im Obligationenrecht.
b) Im Arbeitsgesetz.
c) Im Neuen Berufsbildungsgesetz (nBBG).

Auflösung:

1c, 2c, 3b, 4c, 5c, 6b, 7a, 8b, 9b, 10a, 11c, 12a, 13b

Tipps - Literatur Links Rat

Handbuch für Lehrmeister , DBK Luzern (Lexikon)
Tel 041 248 50 50

E-Mail: sekretariat@dbk.ch

Internet: www.dbk.ch

Mein 1. Job ; Irmtraud Bräunlich, Beobachter-Buchverlag, 2003, 128 Seiten, Fr. 19.00

Tel 043 444 53 07

Tel 043 444 54 01 Direktnummer Arbeitsrecht (9 – 13 Uhr)

E-Mail: buchverlag@beobachter.ch

Internet: www.beobachter.ch/buchshop

HelpOnline: www.beobachter.ch

Entwicklung

Recht am Arbeitsplatz

Rechtsgrundlagen



Bibliographie

Bibliographie

Bisherige Ausgaben mit Bezug zu diesem Thema
3/97 Miteinander - Füreinander

Agenda

Kurse

- 18. 04. – 22. 04. 2005 Grundkurs Lehrmeister, Modul H3, Maienfeld
- 25. 04. – 29. 04. 2005 Grundkurs Lehrmeister, Modul H2, Maienfeld
- 13. 06. – 14. 06. 2005 Weiterbildungskurs Ausbilder/Lehrmeister, Riedholz
- 04. 07. – 08. 07. 2005 Kurs für praktische Ausbilder, Riedholz
- 19. 09. – 23. 09. 2005 Grundkurs Lehrmeister, Modul H3, Riedholz
- 26. 09. – 30. 09. 2005 Grundkurs Lehrmeister, Modul H2, Riedholz

Zum Geleit

- Angst macht unfähig – Respekt dagegen vorsichtig
- Walter Jungen (Kurseröffnung MSK für Parkwächter Nationalpark)